

Wasserrecht;

Wasserversorgung Gemeinde Tutzing,

Antrag der Gemeinde Tutzing auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach auf Grundstück Flur-Nr. 3212/4 Gemarkung Pähl

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Tutzing als zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Tutzing, nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus einem Brunnen, der sich ca. 130m östlich der Ortschaft und des Gutes Kerschlach auf dem Grundstück Flur-Nr. 3212/4 Gemarkung Pähl befindet.

Der Brunnen 3 Kerschlach (TK Nr. 8033, UTM Ost 664591, Nord 5309581) wurde 1994 auf einer Tiefe von 85,8 m unter Geländeoberkante ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 26.10.1994 bei 70 m unter Gelände. Bei einer max. Entnahme von 17 l/s während des Pumpversuchs vom 05. – 15.12.1994 wurde der Grundwasserspiegel um 4,4 m abgesenkt.

Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch- physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Nachdem die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach zum 30.06.2020 auslief, ist eine Neubeantragung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich. Die Entnahmemenge soll nicht erhöht werden. Zusätzlich zum Brunnen 3 Kerschlach nutzt die Gemeinde Tutzing auch den Brunnen 1 bis 3 Wieling in der Gemeinde Feldafing. Zukünftig soll aus dem derzeit noch nicht angeschlossenen Brunnen 1 Kerschlach und dem neuen Brunnen 1 Pfaffenberg Grundwasser für Trinkwasserzwecke entnommen werden.

Die Gemeinde Tutzing **beantragt** deshalb nunmehr unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Antragsunterlagen die erneute wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung nach §§ 10, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Entnahme und zum Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach:

- Sekündlich bis zu max. 15,0 l/s
- Täglich bis zu max. 1.200 m³/d
- Jährlich bis zu max. 355.000 m³/a

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes der vorherigen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens.

Das Vorhaben der Gemeinde Tutzing zur Entnahme und zum Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 Kerschlach wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021** im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,

11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schongau, den 08.12.2020
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber

Ausgehängt am 08.12.2020
von Fr. Liegl *Liegl*